

Vereinbarung

zwischen
der Stadt Ludwigsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den
Fachbereich Kunst und Kultur

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und
dem Musikverein Ludwigsburg-Oßweil e.V., Stadtkapelle Ludwigsburg, vertreten durch den
jeweiligen Vorsitzenden, zurzeit Herrn Uwe Appel, Hanseatenstraße 38, 71640 Ludwigsburg

- nachstehend „MVO“ genannt -

Vorbemerkung:

Die Stadt Ludwigsburg hat dem MVO mit Wirkung ab 01.01.1972 den Titel Stadtkapelle Ludwigsburg verliehen und aus diesem Anlass mit dem Verein eine Vereinbarung mit Wirkung ab 01.01.1972 getroffen. Die seit 1972 geänderten Rahmenbedingungen machen den Bedarf einer Überarbeitung dieser Vereinbarung erforderlich. Die nachstehenden Regelungen ersetzen die bisherige Vereinbarung (Beschluss Gemeinderat vom 08.12.1971).

§ 1 Allgemeines

Der MVO hat, unabhängig von der Verleihung des Titels Stadtkapelle Ludwigsburg, seit 1972 seinen Vereinsstatus in vollem Umfang beibehalten. Die Vereinsleitung war und ist auch in Zukunft weiterhin für alle (internen) Belange der Blaskapelle des Musikvereins Oßweil allein zuständig.

§ 2 Laufzeit

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2011. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die stillschweigende Verlängerung der Vereinbarung nach § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Förderung

1. Die Stadt Ludwigsburg fördert den MVO im Rahmen der jeweiligen städtischen Richtlinien zur Förderung von Vereinen mit kultureller Zielsetzung.
2. Die Stadt bezuschusst desweiteren, je nach ihren finanziellen Möglichkeiten und vorbehaltlich des Beschlusses über die Zuwendungshöhe durch den Gemeinderat, das jährliche Dirigentenhonorar für die Stadtkapelle. Dieser Zuschuss beträgt ~~zur Zeit~~ |

~~EUR 9.203,25~~ ab 2020 EUR 14.400,00 im Jahr und wird ~~ab 2013~~ jährlich um jeweils 1,5 % angepasst.

Die Auszahlung der Zuwendung für das Dirigentenonorar erfolgt auf Antrag des Vereins. Der MVO legt der Stadt unaufgefordert einen Verwendungsnachweis über den Förderbetrag jeweils bis 30.06. des Folgejahres vor.

3. Über weitere Sonderzuschüsse z.B. für die Anschaffung von Uniformen, Instrumenten oder zu sonstigen Aktivitäten des MVO wird im Einzelfall, auf Antrag und in Abhängigkeit der finanziellen Haushaltslage der Stadt entschieden.
4. An den MVO sind im Ossweiler Schloss, Langhaus und Turmgebäude, Proberäume vermietet. Über diese Mietverhältnisse bestehen gesonderte Verträge mit dem Fachbereich Hochbau- und Gebäudewirtschaft.
5. Der MVO erhält seit 2008 einen jährlichen Zuschuss der Stadt für Transportleistungen der Technischen Dienste Ludwigsburg. Dieser Zuschuss ist für den Fall einer bühnentechnischen Optimierung in der Mehrzweckhalle Ossweil jederzeit anteilig widerrufbar.

Die Stadt behält sich vor, je nach ihrer finanziellen Haushaltslage, die in dieser Vereinbarung genannten einzelnen Förderungen im Rahmen der Beschlussfassung des Gemeinderats zu reduzieren oder ganz einzustellen. Die Mitteilung hierüber hat schriftlich innerhalb einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu erfolgen.

§ 4 Leistungen des MVO

Der MVO verpflichtet sich, mit dem Orchester der Stadtkapelle oder Teilen davon, wie der Seniorenkapelle, dem Jugendblasorchester oder einem Blechbläserensemble, bei drei repräsentativen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt pro Jahr die musikalische Umrahmung kostenlos vorzunehmen.

Dieses sind bis 2012:

- die Gedenkfeier am Totensonntag
- zwei städtische Empfänge anlässlich von Festakten/Jubiläen (die jeweilige Veranstaltung wird zwischen den Vertragsparteien gesondert abgestimmt).

Ab 2013 gilt statt eines zweiten Empfangs der Pferdemarktumzug als dritte repräsentative öffentliche Veranstaltung mit kostenloser musikalischer Begleitung durch den MVO.

Die Stadt übernimmt keinerlei Kostenersatz für diese Darbietungen, der MVO wird gewährleisten, dass den teilnehmenden Musikern keine finanziellen Ausfälle entstehen.

Die Inanspruchnahme der Gesamtkapelle oder Ensembles derselben durch die Stadt für die musikalische Umrahmung von weiteren städtischen Veranstaltungen wird von der Stadt einzeln honoriert.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1. Der MVO wird wie bisher, aus eigener Initiative, im Rahmen seiner terminlichen Möglichkeiten Wohltätigkeitsveranstaltungen in karitativen gemeinnützigen Einrichtungen von Ludwigsburg (z.B. Seniorenheime ect.) durchführen.

2. Der vereinseigene Bestand an Instrumenten, Noten, Uniformen u.ä. des MVO wird, wie bisher, kostenlos in die Tätigkeit des Musikvereins als Stadtkapelle eingebracht.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Gerichtsstand für beide Parteien ist Ludwigsburg.

Ludwigsburg, den

Stadt Ludwigsburg

Werner Spec
Oberbürgermeister

.....
(Unterschrift)

Ludwigsburg, den

Musikverein Ludwigsburg-Oßweil e.V.,
Stadtkapelle Ludwigsburg

1. Vorsitzender

.....
(Unterschrift)